

97. Kommt § 4 Satz 2 C.P.D. auch hinsichtlich rückständiger Zinsen zur Anwendung, welche der Kläger zum Kapitale geschlagen hat, und von denen er vom Tage der Klage an weitere Zinsen verlangt?

II. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1893 i. S. W. (Bekl.) w. Eheleute D. (Kl.) Rep. II. 160/93.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Kläger haben in der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1744 *M* nebst Zinsen vom Tage der Klage an beantragt. Diese Forderung setzte sich zusammen aus 1300 *M*, welche der Beklagte nach der Behauptung der Kläger in verschiedenen Beträgen als Darlehn erhalten hat, und aus rückständigen Zinsen bezüglich der von ihm angeblich empfangenen Summen. Das Land-

gericht hat den Beklagten für den Fall, daß die klägerische Ehefrau einen ihr auferlegten Eid leiste, durch bedingtes Endurteil zur Zahlung der in der Klage geforderten Beträge verurteilt. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß ein Teil der Zinsen jedenfalls verzährt sei, und mit Rücksicht darauf ausgesprochen, daß der Beklagte im Falle der Eidesleistung nur zur Zahlung von 1625 *M* zu verurteilen sei. Im übrigen wurde dessen Berufung zurückgewiesen. Die von dem Beklagten eingelegte Revision wurde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Revision könnte nur dann als zulässig erachtet werden, wenn die rückständigen Zinsen, wie der Revisionskläger behauptet, deshalb nicht als Nebenforderungen im Sinne des § 4 C.P.D. anzusehen wären, weil die Kläger nach Art. 1154 B.G.B. berechtigt gewesen seien, vom Tage der Klage an eine Verzinsung der rückständigen Zinsen zu beanspruchen, und von dieser Befugnis auch wirklich Gebrauch gemacht hätten. Diese Auffassung erscheint aber nicht als begründet.

Das Reichsgericht hat bereits in einem Urteile vom 29. Oktober 1889 (mitgeteilt in Buchelt, Zeitschrift Bd. 21 S. 78 und in der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Jahrg. 15 S. 36) ausgesprochen, daß § 4 C.P.D. zwar auf solche Zinsen keine Anwendung finden könne, welche durch eine besondere Vereinbarung der Parteien zum Kapitale geschlagen worden seien¹, daß es sich aber anders verhalte, wenn eine Vereinbarung nicht bestehe, sondern lediglich der Kläger die Kapitalforderung und die rückständigen Zinsen in der Klage zu einem einzigen Betrage zusammenfasse. Von dieser Auffassung abzugehen, geben die Ausführungen des Revisionsklägers keine Veranlassung. Durch das einseitige Vorgehen des Klägers, das einen ganz formalen Charakter hat, wird an der rechtlichen Natur der rückständigen Zinsen, welche neben dem Kapital gefordert werden, nichts geändert. Ob sie überhaupt geschuldet werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verpflichtung zur Zinsenzahlung geregelt ist, und auch in Ansehung der Verzähmung sind die besonderen Fristen, innerhalb deren die Zinsen vom Schuldner ge-

¹ Dieser Satz wurde wiederholt ausgesprochen in einem Urteile des II. Civilsenates vom 29. Mai 1891 (Rep. II. 83/91), das in Buchelt, Zeitschrift Bd. 22 S. 407, (mit unrichtigem Datum) mitgeteilt worden ist. D. E.

fordert werden müssen, maßgebend. Eine derartige Zinsforderung ist aber auch eine Nebenforderung, denn ihr Bestehen ist durch dasjenige der in erster Linie geltend gemachten Kapitalforderung bedingt.

Der Umstand, daß nach Art. 1154 B.G.B. von rückständigen Zinsen, soweit die Verpflichtung zu ihrer Zahlung im Urteile festgestellt wird, wie von anderen bisher unverzinslichen Schuldbeträgen vom Tage der Klage an Zinsen beansprucht werden dürfen, ändert nichts an der dargelegten Sachlage. Er kann insbesondere nicht den Schluß rechtfertigen, daß in Fällen der vorliegenden Art schon in der Klage nicht Zinsen gefordert würden, sondern es sich um eine einheitliche Kapitalforderung handle. Die Sache liegt in dieser Beziehung bei Zinsen nicht anders als bei Vertragsstrafen, Kosten u. s. w., bezüglich deren vom Tage der Klage an gleichfalls Zinsen gefordert werden dürfen, die aber, sofern sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bei der Wertberechnung des Streitgegenstandes nach § 4 C.P.D. außer acht bleiben müssen.

Hiernach beträgt der Streitwert nur 1300 *M*, und die Revision mußte nach § 508 C.P.D. als unzulässig verworfen werden.“